

Verordnung

zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Regierungsbezirk Trier

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I. S. 821) in der Fassung des Zweiten und Dritten Änderungsgesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I. S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I. S. 36) sowie der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I. S. 1275) wird für den Bereich des Regierungsbezirkes Trier folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte beim Regierungspräsidenten in Trier als höhere Naturschutzbehörde mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsbestandteile und Landschaftsteile im Bereich:

1. des Stadtkreises Trier
2. des Kreises Trier-Land pp.
3. des Kreises Bernkastel pp.
4. des Kreises Wittlich pp.

insgesamt das Moseltal mit seinen Hängen und schönsten Nebentälern von Trier bis zur Grenze des Regierungsbezirkes Koblenz in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarte beim Regierungspräsidenten zu Trier ergibt, werden mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, die in der Landschaftsschutzkarte mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. Es ist ferner verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrahmung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Unter das Verbot fallen die Anlage von Bauwerken aller Art, von Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen, sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen, soweit letztere nicht auf die Landschaftsschutzmaßnahmen hinweisen oder notwendige Verkehrszeichen enthalten.

Unberührt bleibt die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche Nutzung und der Weinbau, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung zu Trier in Kraft.

Trier, den 3. Juli 1940
Der Regierungspräsident als
höhere Naturschutzbehörde

nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird;

- g) Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und von Dieselöl für landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden;
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radioaktive Stoffe;
- i) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs;
- k) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen sowie militärischen Anlagen;
- l) Abfall-, Müll- und Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott sowie die Beseitigung von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen durch Einbringen in den Untergrund;
- m) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen);
- n) Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr;
- o) Versenkung oder Versickerung von Kühlwasser;
- p) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann;
- q) Neuanlage von Friedhöfen;
- r) Rangierbahnhöfe;
- s) Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (zum Beispiel Teer, manche Bitumina und Schlacken sowie Materialien mit kanzerogenen Stoffen);
- t) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen.

§ 4

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden:

- a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlagen beauftragt sind;
- b) das Durchführen aller Maßnahmen, die der Wassergewinnungsanlage und deren Schutz dienen, insbesondere das Einzäunen des Fassungsgebietes und das Aufstellen von Hinweisschildern.

§ 5

Ausnahmen

Die Bezirksregierung Trier kann von den Verböten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

- 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
- 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

Im Falle des Widerrufs kann die Bezirksregierung Trier vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 6

Begünstigte durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist die Verbandsgemeinde Gerolstein — Wasserwerk Gerolstein — in Gerolstein.

§ 7

Je eine Ausfertigung der zu dieser Rechtsverordnung gehörenden Pläne wird

- a) bei der Bezirksregierung Trier — Obere Wasserbehörde — in Trier und
- b) bei der Verbandsgemeinde Gerolstein — Wasserwerk Gerolstein — in Gerolstein zu jedermanns Einsicht aufbewahrt.

§ 8

Zu widerhandlungen gegen die in § 3 dieser Verordnung angeordneten Verbote können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden, soweit nicht eine strafrechtliche Verfolgung nach anderen Vorschriften vorgesehen ist.

§ 9

Soweit Verbote, Nutzungsbeschränkungen und Duldungspflichten nach §§ 3 und 4 dieser Verordnung eine Enteignung darstellen, ist dafür Entschädigung zu leisten (§ 19 Abs. 3 WHG). Zuständig für die Festsetzung einer Entschädigung ist die Bezirksregierung Trier als obere Wasserbehörde, sofern eine gütliche Einigung zwischen der begünstigten Verbandsgemeinde Gerolstein — Wasserwerk Gerolstein — in Gerolstein und den Betroffenen nicht zu erreichen ist.

§ 10

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie tritt 30 Jahre nach diesem Tage außer Kraft, unbeschadet einer früheren Aufhebung, insbesondere für den Fall, daß ein Schutz für die Wassergewinnungsanlage entbehrllich wird.

Trier, den 27. März 1980

- 560 - 804 -

Bezirksregierung Trier
Saxler

1491.

Änderung des Gemeindenamens der Ortsgemeinde Gondelsheim in „Weinsheim“ Landkreis Bitburg-Prüm

Beschluß

Die Ortsgemeinde Gondelsheim, Landkreis Bitburg-Prüm, erhält gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz und § 1 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung den Namen

„Weinsheim“.

Die Namensänderung tritt am 1. Mai 1980 in Kraft.

Trier, den 2. April 1980

- 100 - 020.014

Bezirksregierung Trier
J. Saxler
Regierungspräsident

1492.

Verordnung

zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Regierungsbezirk Trier
Vom 25. März 1980

Auf Grund des § 18 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz — LPfG —) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791 - 1) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Regierungsbezirk Trier vom 3. Juli 1940 (Amtsblatt der Regierung zu Trier Nr. 27, S. 98) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender neue Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines bestehenden oder künftig zu erlassenden Bebauungsplanes mit baulicher Nutzung und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 des Bundesbaugesetzes sind nicht Bestandteile der geschützten Landschaftsbestandteile und Landschaftsteile.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Trier, den 25. März 1980

- 554 - 101 -

Bezirksregierung Trier
In Vertretung
Becker

Kreisverwaltungen

1493.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

Auf Grund des § 10 der Verordnung zum Schutze gegen die Tollwut vom 11. März 1977 (BGBl. I S. 444) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 3, § 3 Abs. 1 Satz 1 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1968 (GVBl. 1968 Sonder-Nr. Koblenz, Trier, Montabaur S. 164) in Verbindung mit §§ 2 und 12 Nr. 3 des Landesgesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Zuständigkeitsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Bei einem am 30. März 1980 in Ötzingen getöteten Fuchs wurde amtstierärztlich die Tollwut festgestellt.

Das Gebiet der Gemeinde Ötzingen einschließlich ihrer Gemarkung werden zum gefährdeten Bezirk erklärt.

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im gefährdeten Bezirk einer Schutzmaßregel bei Hunden oder Katzen nach §§ 9 und 10 Abs. 3 der Tollwutverordnung zuwiderhandelt.

§ 2

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Montabaur, den 31. März 1980

- 174 - 04 -

Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises in Montabaur
Im Auftrag
Eisenmenger

1494.

für St
A
der E
Hoo

Der Gemei
den Studie
der Fachbe
teilung K
schafflicher
hat am 13.
Abs. 2 Satz
Abs. 1 Satz
gesetzes üb
schulen in
gesetz — F
(GVBl. S. 5
läufige Ord
beschlossen
den Kultus
Az.: 953 Tg
gemacht wir

I. AL

(1) Für die C
Entscheidung
ten ist der F
achtet darauf
Prüfungsord
berichtet den
ausschuß für
Informatik u
fungen und
regungen zu
und der Prü

(2) Dem Pr
Professoren,
arbeiter und
zende des F
Stellvertreter
benszeit sein.
heit gibt die
Prüfungsaus

(3) Die Mitg
werden vom
ausschuß für
Informatik be
tig den Vorsit
treter. Die Ar
glandes beträg
Mitglieder zw

(4) Die Mitg
haben das R
wohnen.

Prü

(1) Der Prüfr
fer. Er kann d
den übertrage
sätzlich bestel
die durch die
eine gleichwe
und wer in der
den Studiena
wortliche Lehr
Prüfer, die an
ten beteiligt s
kommission. D
dafür, daß dem
Prüfer und d
rechtzeitig bek

(2) Jede mündl
wart eines sach